

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1532K – LANDWIRTSCHAFTS-FIRMEN-RECHTSSCHUTZ - PRIVATBEREICH FÜR DEN LANDWIRT

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

Für den Land- und/oder Forstwirt (Versicherungsnehmer) und seine Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):

1. **Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich** (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)
2. **Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich** (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)
 - 2.1 Abweichend von Artikel 19.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
 - 2.2 Abweichend von Artikel 19.2.3 ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
 - 2.3 Abweichend von Artikel 19.2.4 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
 - der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §75 (Mord) StGB handelt.
3. **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich** (Artikel 20.1.1 ARB)

Abweichend von Artikel 20.2.3 ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1 und 2.2 ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von begünstigt behinderten Dienstnehmern im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Falle einer Kündigung des Dienstverhältnisses Versicherungsschutz auch für das Verfahren gemäß § 8 BEinstG.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
4. **Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich** (Artikel 21.1.1 ARB)
5. **Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich** (Artikel 22.1.1 ARB)

Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
6. **Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich**

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23.1.1 i. V. m. Artikel 23.2.1 bis 23.2.2 ARB. In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz übernommen.
7. **Rechtsschutz aus Familienrecht** (Artikel 25 ARB)

Abweichend von Artikel 25.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 25.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
8. **Rechtsschutz aus Erbrecht** (Artikel 26 ARB)

Abweichend von Artikel 26.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 26.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.